



ORDNUNG DES PRAXISMODULS

(Praktikumsordnung)

für die

Diplomstudiengänge der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

an der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 3. April 2013

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze
- § 3 Praxismodul
- § 4 Zulassung zum Praxismodul
- § 5 Meldebogen und Praktikantenvertrag
- § 6 Anerkennung des Praxismoduls
- § 7 Inkrafttreten

Anlagen

- (1) Meldebogen
- (2) Praktikantenvertrag (Beispiel)
- (3) Nachweis



§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnungen Ziele, Inhalte und Dauer für das Fachpraktikum von Studierenden (Praxismodul) der Diplomstudiengänge der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau.

§ 2 Ziele und Grundsätze

(1) Die berufspraktische Tätigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf den späteren Beruf und daher obligatorischer Bestandteil des Studiums.

(2) Das Praxismodul soll den Studenten systematisch an die berufspraktischen Tätigkeiten eines Diplom-Wirtschaftsingenieurs heranzuführen. Er erhält damit Gelegenheit, die im Studium zumeist in getrennten Disziplinen vermittelten Kenntnisse und erworbenen Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden.

§ 3 Praxismodul

(1) Das Praxismodul umfasst die Tätigkeit in der Praxis. Zu diesem Zeitpunkt verfügt der Student bereits über kaufmännische und ingenieur-technische Voraussetzungen.

(2) Die Tätigkeit in der Praxis umfasst **mindestens** einen zusammenhängenden Zeitabschnitt von 20 Wochen. Feiertage, krankheitsbedingte Fehlzeiten bzw. Werksurlaub bedingt aus Vereinbarungen im Unternehmen zw. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind inbegriffen/werden mitgezählt, soweit diese Zeiten auch Beschäftigungszeiten im Sinne des Einkommenssteuerrechtes sind.

(3) Während des Praxismoduls bleibt der Student Mitglied der Hochschule.

§ 4 Zulassung zum Praxismodul

Zum Praxismodul wird nur zugelassen,

a) wer mindestens 90 ECTS-Punkte vor Antritt des Praktikums im jeweiligen Studiengang beim Fakultätsbeauftragten für Praktikumsangelegenheiten nachweist und

b) wer einen vollständig ausgefüllten und bestätigten Meldebogen vor Antritt der praktischen Tätigkeit beim Fakultätsbeauftragten für Praktikumsangelegenheiten abgegeben hat.

§ 5 Meldebogen und Praktikantenvertrag

(1) Jeder Student ist verpflichtet, sich selbst um eine geeignete Praktikumsstelle zu bemühen und mit dieser einen Praktikantenvertrag abzuschließen.



(2) Damit gewährleistet ist, dass der Student im Praxismodul gemäß den Inhalten des Studienganges eingesetzt wird, ist vor Abschluss des Praktikantenvertrages die Zustimmung der Hochschule zur Praktikumsstelle mit dem Meldebogen einzuholen (s. Anlage: Meldebogen).

§ 6 Anerkennung des Praxismoduls

(1) Das Praxismodul wird als "Mit Erfolg durchgeführt" anerkannt oder "Nicht mit Erfolg durchgeführt" abgelehnt (Testat).

(2) Grundlage für die Anerkennung des Praxismoduls ist:

a) der schriftliche Nachweis der Praktikumsstelle, der Beginn und Ende sowie Art und Inhalt der Tätigkeit enthalten muss (s. Anlage: Nachweis),

b) der Praktikumsbericht und/oder Vortrag über die während der berufspraktischen Tätigkeit bearbeiteten Aufgaben. Dieses ist durch den Lehrenden, der das Praxismodul betreut, mit Testat auf dem Nachweis (siehe Anhang) zu bestätigen.

(3) Der Nachweis der Praktikumsstelle und der zum Praktikumsbericht sind in der Form des Nachweises (siehe Anlage Nachweis) beim Fakultätsbeauftragten für Praktikumsangelegenheiten abzugeben.

Der Prüfungsausschuss der Fakultät kann als zweite Instanz über die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Praxismoduls entscheiden.

(3) Wird das Praxismodul nicht anerkannt, so muss es wiederholt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2013 in Kraft.



Anlagen: